

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXV

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch, den 5. November 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Landesherrliche Verordnung, — Provisorisches Gesetz, den Vereinszolltarif für 1846, 1847 und 1848 betreffend.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Finanz-Ministeriums: — Verordnung, den Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 23. October, über den Vereinszolltarif für die nächsten drei Jahre betreffend. — Verordnung, den Durchgangszoll auf kurzen Straßen betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Provisorisches Gesetz, den Vereinszolltarif für 1846, 1847 und 1848 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß nach §. 13 des Zollgesetzes der Vereinszolltarif je von drei zu drei Jahren im Ganzen berichtigt und sodann für die nächstfolgenden drei Jahre acht Wochen vor deren Anfang von neuem herausgegeben werden muß;

in Erwägung, daß mit dem 1. Januar 1846 eine neue dreijährige Tarifsperiode beginnt;

nach Ansicht des für diese Tarifsperiode von der Generalconferenz der Zollvereinsstaaten bearbeiteten und von Uns genehmigten Vereinszolltarifs, sowie der weiteren bezüglich auf einzelne Tarifsätze unter den Vereinsregierungen getroffenen Verabredungen;

in Betracht endlich, daß die neuen Tarifsbestimmungen, so weit sie vom bestehenden Tarife abweichen und nicht schon zum Voraus ständische Zustimmung erlangt haben, mit Vorbehalt dieser Letzteren als provisorisches Gesetz zu verkünden sind;

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der anliegende, für die Tarifsperiode vom 1. Januar 1846 bis mit dem letzten December 1848 gültige Vereinszolltarif tritt mit dem 1. Januar 1846 in Wirksamkeit, soweit nicht die nächstfolgenden Artikel ausnahmsweise Andern bestimmen.

Art. 2.

Von nachstehenden Gegenständen sollen bis auf weitere Bestimmung statt der tarifmäßigen Eingangsabgaben die nachstehenden Zollsätze erhoben werden, als:

- a. von Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallengemischen, Metallbronze (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner von Waaren aus vorgenannten Stoffen, in Verbindung mit Mlabaster, Bernstein, Eisenstein, Perlmutter, Schildpatt und unedten Steinen; von feinen Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken u. s. w. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; von Stuhuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; von Kronleuchtern mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; von Tüchern; von künstlichen Blumen und zugerichteten Schmuckfedern (Position 20. des Tarifs) 175 fl. (100 Thaler) für den Zentner;
- b. von ledernen Handschuhen (Position 2. d. des Tarifs) 77 fl. (44 Thaler) für den Zentner;
- c. von Franzbranntwein (Position 25. b. des Tarifs) 28 fl. (16 Thaler) für den Zentner;
- d. von Papiertapeten (Position 27. d. des Tarifs) 35 fl. (20 Thaler) für den Zentner.

Art. 3.

Hinsichtlich der Eingangszollsätze für Zucker und Syrup verbleibt es bei dem Gesetze vom 1. Juli 1844 (Regierungsblatt 1844, Seite 107).

Art. 4.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug Sorge zu tragen.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 23. October 1845.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

(Den Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 23. d. M. über den Vereinszolltarif für die nächsten drei Jahre betreffend.)

Unter Hinweisung auf vorstehendes provisorisches Gesetz vom 23. d. M., den Vereinszolltarif für 1846, 1847 und 1848 betreffend, wird zu dessen Vollzug verordnet, was folgt:

§. 1.

Alle bis jetzt in Kraft befindlichen besonderen Bestimmungen, wonach verschiedene Gegenstände im Verkehr mit einzelnen fremden Staaten oder an einzelnen Grenzstellen anderen als den tarifmäßigen Zöllen unterliegen, bleiben forthin und bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Dies ist namentlich der Fall bei den, den Verkehr mit der Schweiz betreffenden Verordnungen vom 10. December 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 465) und vom 25. Januar 1838 (Regierungsblatt 1838, Seite 57).

§. 2.

Alle vom 1. Januar k. J. an statt findenden Zollabfertigungen, bei welchen entweder der tarifmäßige Zoll oder nach den unter §. 1 erwähnten besonderen Bestimmungen ein gewisser Theil des tarifmäßigen Zolles zu entrichten ist, geschehen auf den Grund des provisorischen Gesetzes und des demselben beigefügten neuen Tarifs.

§. 3.

Die nach der Anmerkung 2 zu Nr. 39 der zweiten Tarifsabtheilung für Grenzbewohner zugestandene Ermäßigung des Eingangszolls von mageren Ochsen kommt an der Grenzlinie von Lindau bis Schusterinsel auch für Bewohner des Binnenlands in Anwendung und es besteht überdies an dieser Grenzlinie rücksichtlich der Vieheinfuhr aus der Schweiz die erweiterte Begünstigung des Artikels 1, Satz 1 der Verordnung vom 25. Januar 1838.

§. 4.

Das nach §. 14 des Zollgesetzes zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dienende amtliche Waarenverzeichnis ist auf den Grund des neuen Tarifes durchgesehen und berichtigt. Es wird den Zollbehörden demnächst zur Nachachtung zugestellt und kann alsdann auch von jedem Dritten im Wege des Buchhandels erworben werden.

§. 5.

Die großherzogliche Zolldirection ist angewiesen, hiernach die Zollbehörden zu instruiren, auch den Zollzug zu überwachen.

Carlsruhe, den 27. October 1845.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Verordnung.

(Den Durchgangszoll auf kurzen Straßen betreffend.)

Nach Abschnitt III. der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs für 1846, 1847 und 1848 ist den obersten Finanzbehörden der beteiligten Regierungen vorbehalten, bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgesälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, solche Ermäßigungen anzuordnen und zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Demgemäß wird verordnet und bekannt gemacht, was folgt:

§. 1.

Zu den im III. Abschnitt der dritten Tarifsabtheilung nur allgemein bezeichneten Straßen, für welche weitere Ermäßigungen der Durchgangsgesälle zugestanden sind, gehören:

1. Die Straßen, welche östlich des Straßenzugs von Waldsachsen nach Pfronten, diesen eingeschlossen, ein- und austreten;
2. die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald einschließlich oder südlich dieser Linie berühren;
3. die Straßen von den Rheinhäfen zu Mainz und Biebrich, von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, so wie von den Main- und Neckarhäfen über die Grenzlinie von Neuburg a. R. bis Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen);
4. die Straßen, welche von Mainz und Biebrich, oder von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen;
5. die Straßen, welche auf der südlichen Grenzlinie von Schusterinsel einschließlich bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden.

§. 2.

Die Durchgangsabgabe auf sämtlichen, im §. 1 bezeichneten kurzen Straßen beträgt einen halben Kreuzer vom Zentner.

§. 3.

Gegenwärtige Bestimmungen treten vom 1. Januar k. J. an in Wirksamkeit.

Die großherzogliche Zolldirection ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 27. October 1845.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glöck.

Vereins-Zolltarif

für die Jahre

1846, 1847 und 1848.

Carlsruhe,

Druck und Verlag des Comptoirs des Großh. Regierungs-Blattes.

Malsch und Vogel.

1845.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Bäume, Sträucher und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
 2. Bienensdöcke mit lebenden Bienen;
 3. Branntweinspülige;
 4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäcker, Knochenschwamm oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrolle der Verwendung;
 5. Eier;
 6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsätze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Blausstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeisenerde, Tripel, Wallererde u. a.;
 7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
 8. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
 9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachß und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bündeln; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
 10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln u., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Sichorien;
 11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
 12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
 13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
 14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
 15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
- Anmerkung.* Dem Landtransporte wird das Verlösen in losen Stücken auf Floßplanken und Floßbächen gleichgeachtet.
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Ab schnitten oder

- Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventariestücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventariestücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräte, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
 18. Lohkuchen (ausgelaugte Loh als Brennmaterial);
 19. Milch;
 20. Obst, frisches;
 21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
 22. Saamen von Waldhölzern;
 23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
 24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchsheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnererei); Tuchträger (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);
 25. Seidencocons;
 26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wegsteine in demselben Falle;
 27. Stroh, Spreu, Häckerling;
 28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
 29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
 30. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preussisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a. einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,
oder

b. bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigefetzten Gefälle erhoben werden:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Fuß beim				
			Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang		
Reblr.	Sgr. (gGr.)	Reblr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.				
1	Abfälle: von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigefäß, Blei- Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz- Gräbe); von Eisenstereien die Unter- lauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, so- wohl flüssiges als eingetrocknetes, Thier- fleischen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Ve- derstücke, Hörner, Hornspitzen, Horn- späne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn. . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12*)	frei.	—	—	52 $\frac{1}{2}$	
2	Baumwolle u. Baumwollenwaaren: a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52 $\frac{1}{2}$	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder ge- mischt mit Wolle oder Leinen: 1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungechlichtet	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Häffern u. Kisten 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingeleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baum- wolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und andern Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfsaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopf- macher-, Sticker- und Fußwaaren; auch										

Die unter den Silbergröscheln stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rtblr.	Sgr. (gGr.)	Rtblr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.				
	dergleichen Zeug- und Strumpfwaa- ren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnte und Treffenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbin- dung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und an- dern Materialien	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
3	Blei: a) Rohes, in Blöcken, Mulden u., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Blätte	1 Zentr.	—	7 1/2 (6)	—	—	—	26 1/4	—	—	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern u. Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug u. ganz oder theilweise aus Blei, auch der- gleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	Bürstenbinder- und Siebmacher- waaren: a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Ma- terialien (mit Ausnahme von edlen Me- tallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferde- haaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
5	Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren: a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren,										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel); beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Rthlr.	Sgr. (9Gr.)	Rthlr.	Sgr. (9Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	
	Salze, eingedickte Säfte; dergleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbwaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern u. Kisten 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger: b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremsferweiß), rein oder versetzt, Chloralkali	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d) Mennige, Schmalze, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Ungereinigte — unter 30 Procent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda, beim Eingang über die Preussische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Churbessen bei dem Eingang auf Flüßen und in Sachsen auf der Landgrenze	1 Zentr.	—	7 1/2 (6)	—	—	—	—	—	—	
	e) Eisenvitriol (grüner)	1 Zentr.	—	7 1/2 (6)	—	—	—	26 1/4	—	—	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
	g) 1. Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Waid und Bau	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17 1/2	—	17 1/2	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang		Ausgang		
			Nthr. (3Gr.)	Sgr. (3Gr.)	Nthr. (3Gr.)	Sgr. (3Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	
	2. Krapp	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
	3. Aloe, Flechten, Galläpfel, Rarume, Sumach	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
	4. Eckerdoppeln, Knoppeln	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17 1/2	
	h) Farbehölzer, in Blöcken, gemahlen oder geraspelt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17 1/2	—	17 1/2	
	i) Korkholz, Buchholz, Cedernholz und Buchs- baum	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17 1/2	—	17 1/2	
	k) Bott- (Wald-) Asche, Weinstein	1 Zentr.	—	7 1/2 (6)	—	—	—	26 1/4	—	—	
	l) Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
	m) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen oder Krügen	1 Zentr.	—	7 1/2 (6)	—	—	—	26 1/4	—	—	
	n) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
	o) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	p) Schwefel	1 Zentr.	frei.	—	—	2 1/2 (2)	frei.	—	—	8 3/4	
	q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen:										
	1. rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, ins- besondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Tischlerhölzer;										
	2. ungereinigtes schwefelsaures Natron.										
6	Eisen und Stahl:										
	a) Roheisen aller Art; altes Bruch Eisen, Eisenselle, Hammerschlag	1 Zentr.	—	10 (8)	—	7 1/2 (6)	—	35	—	26 1/4	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Reblz. (gGr.)	Sgr. (gGr.)	Reblz. (gGr.)	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.				
b)	Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von 1/2 Quadratzoll Preussisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppen-eisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	15 (12)	—	—	2	37 1/2	—	—	
c)	Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als 1/2 Quadratzoll Preussisch im Querschnitt	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22 1/2	—	—	
d)	Façonirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, in so fern dergleichen Bestandtheile einzeln Einen Zentner und darüber wiegen; auch Pflugschareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern u. Eichen. 6 in Körben. 4 in Ballen.
e)	Weißblech, gefirnishtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht . . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
<p>Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der Preussischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg sind die unter Pos. a. genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei.</p> <p>" 2. Von Rohstahl, serwärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.</p> <p>" 3. Gefnoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Pindelang bis</p>											

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht:
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Artk.	Gr. (gGr.)	Artk.	Gr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.			
	Freilassung zu dem Zollsatz von 1 1/2 Rthlr. (2 fl. 37 1/2 kr. pro Zentner eingehen.										
	Anmerk. 4. Radfranzosen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.										
	f) Eisen- und Stahlwaaren:										
	1. Ganz grobe Gusswaaren in Defen, Platten, Gittern u.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguss, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnist oder verzinkt, jedoch nicht polirt sind, als: Aerte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Platteisen, Schaufeln, Schösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sichel, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguss, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, loh-garem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gusswaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwerfsegarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
									10 in Käffern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.		
									13 in Käffern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.		

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet von Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 ¹ / ₂ -Guldenfuß beim				
			Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang		
Metz.	Car. (gGr.)	Metz.	Car. (gGr.)	fl.	fr.	fl.	fr.				
7	Erze , nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt .	1 Zentr.	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17 ¹ / ₂	
	Anmerk. In den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz .	—	frei	—	frei	—	frei	—	frei	—	
8	Flachs, Berg, Hanf, Seede . . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 ¹ / ₂	—	—	
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schfl. 1 Bayer. Scheffel	—	5 (4)	—	—	—	17 ¹ / ₂	—	—	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Verchtesgaden 1 Bayerischer Scheffel . .	—	—	—	—	—	—	24	—	—	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze geben die unter a. genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . .	1 Dresdener Scheffel	—	1 ⁵ / ₆	—	—	—	—	—	—	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . .	1 dito	—	1 ¹ / ₄	—	—	—	—	—	—	
	Gerste	1 dito	—	1	—	—	—	—	—	—	
	Hafer und Heidekorn	1 dito	—	7 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preussischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preussischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Delsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leinbotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	—	1 ¹ / ₄ (1)	—	—	—	4 ¹ / ₄	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
		nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß beim				
		Gingang.		Ausgang.		Gingang.		Ausgang.		
		Kublr.	Scr. (gGr.)	Kublr.	Scr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	
3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren.	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
Anmerk. Ein Preussischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerischer Scheffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.										
Glas und Glaswaaren:										
a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Centner veranschlagt: 5 1/2 Preussische 6 1/2 Altbayerische oder 4 1/2 Rheinbayerische } Kubiffuß.										
b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, unge- schliffenes; ingleichen Fenster- und Tafel- glas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben und Ge- stellen.
Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abge- schliffenen Stöpfeln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15 (12)	—	—	7	52 1/2	—	—	
c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, ge- schnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasmelz	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
d) Spiegelglas:										
1. wenn das Stück nicht über 288 Preussische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische □ Zoll mißt,										
a) gegoffenes, belegtes oder unbelegtes, aa) wenn das Stück nicht über 144 Preussische □ Zoll mißt . . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.
bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preussische □ Zoll mißt . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
β) geblafenes, belegtes oder unbelegtes .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Lbaler Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß beim				
			Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang		
Rtblr.	Sgr. (9Gr.)	Rtblr.	Sgr. (9Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.				
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: Rheinbayer. □ Zoll. □ Zoll Preuß. Altbayer. □ Zoll. über 288 bis 576 oder bis 666 oder 511 " 576 " 1000 " " 1156 " 886 " 1000 " 1400 " " 1618 " 1241 " 1400 " 1900 " " 2196 " 1684 " 1900 □ Zoll Preussisch	1 Stück. 1 Stück. 1 Stück. 1 Stück. 1 Stück.	1 3 8 20 30	— — — — —	— — — — —	1 5 14 35 52	45 15 — — 30	— — — — —			
	Anmerk. Rohes, ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedeln Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glasaufeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen.	1 Zentr.	16	—	—	17	30	—	—	20 in Kässern und Kisten. 13 in Körben.	
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Sätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rtblr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	Häute, Felle und Haare:										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei	—	1 (16)	20	frei	—	2 55	13 in Kässern und Kisten. 6 in Ballen.	
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Zentr.	—	20 (16)	—	1	10	—	—		
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haare	1 Zentr.	frei	—	15 (12)	frei	—	—	52 1/2		
	d) Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei	—	5 (4)	frei	—	—	17 1/2		

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 21½-Gulden-Fuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Metr.	Qgr. (30gr.)	Metr.	Qgr. (30gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.				
12	Holz, Holzwaaren zc.										
	a) Brennholz beim Wassertransport . . .	1 Preussisches Klasten . . .	—	2½	—	—	—	—	—	—	—
		1 Bayerisches Klasten . . .	—	(2)	—	—	—	8	—	—	—
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nussbaumholz	1 Schiffslast (37½ Zentr.) oder b. Fässen 75 Preussische Kubikfuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	—
	2. Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lärchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstücke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden zc.	1 Schiffslast oder b. Fässen 90 Kubikfuß.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	—
	3. Sägwaaren, Fasholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	—
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	—
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preussischen Staates wird erhoben, für:										
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze	5 Stück.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Fasholz (Dauben), Bandstücke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden zc.	1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—	—	—	—	—	—
	e) Holzborke oder Gerber-Lohz, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei	—	—	2½ (2)	frei	—	—	8¾	—
	d) Holzasche	1 Zentr.	frei	—	—	10 (8)	frei	—	—	35	—
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren, Fourniere mit eingeleger Arbeit und gerissenes Fischbein . . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.				
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim		nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß beim						
			Eingang.		Ausgang.						
		Rehr.	Egr. (gGr.)	Rehr.	Egr. (gGr.)	fl.	tr.	fl.	tr.		
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschamarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronze, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte . . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch Holz in geschnittenen Journieren ohne Unterschied des Ursprungs, tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	Sopfen	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22 1/2	—	—	
14	Instrumente , astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15	Kalender , a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt;										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stkbr.	Gr. (gGr.)	Stkbr.	Gr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.				
16	b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangs-Abgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden. Kalk und Gips, gebrannter Anmerk. 1. Kalk und Gips können, in sofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. " 2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.	4 Preussische Scheffel (1 Tonne) oder 1 Bayerischer Scheffel.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
17	Karden oder Weberdisteln	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	Kupfer und Messing: a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nädlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Kisten u. Risten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingseile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Kisten u. Risten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 21½-Gulden-Fuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Reibr.	Egr. (gGr.)	Reibr.	Egr. (gGr.)	fl.	fr.	fl.	fr.				
20	<p>Kurze Waaren, Quincailleries u.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronze (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgeannten Stoffen in Verbindung mit Mabaſter, Bernſtein, Elfenbein, Fiſchbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Galanterie- und Quincailleries-Waaren, namentlich: Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippesstück-Sachen, aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit Mabaſter, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnigarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguss u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Krufen u. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stuh- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Handuhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt (echt oder unecht); Näh- nadeln und (metallene) Stricknadeln; feine lackirte Waaren von Metall oder Papp- masse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachspferlen, Perrücken-</p>										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht:				
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim						
			Eingang.		Ausgang.			Eingang.		Ausgang.	
Reblr.	Egr. (gGr.)	Reblr.	Egr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.			
	macherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42 und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmägen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Käffern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:										
	a) Lohgare oder nur lothroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Zuchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, dergleichen Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Käffern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Kontrolle gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen. " 2. Gummi in der ursprünglichen Form von Schuben, Flaschen zc.	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Poisterarbeiten . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Käffern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Fuß beim				
			Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang		
Rtblr.	Sgr. (5Gr.)	Rtblr.	Sgr. (5Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.				
	d. Feine Lederwaaren von Corduan, Cassian, Marofin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weisgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Kästern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:										
	a) Rohes Garn	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 $\frac{1}{2}$	—	—	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c) Zwirn	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillisch und Drillisch	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen:										
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachsen:										
	auf der Grenzlinie von Döritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	cc. in Kurhessen:										
	auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stktr.	Sgr. (qGr.)	Stktr.	Sgr. (qGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.				
f)	Geblichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
g)	Bänder, Batist, Borten, Franssen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaren, Gespinnste und Treppenwaren aus Metallsäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . .	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
h)	Zwirnspiizen	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Ballrath- und Stearin-)	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	16 in Kisten.
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischerneze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischerneze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preussische Seehäfen	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25	Material- und Specerei- auch Conditorenwaaren und andere Consumtibilien: a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22 1/2	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rehr.	Sgr. (gGr.)	Rehr.	Sgr. (gGr.)	fl.	fr.	fl.	fr.				
b)	Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhese . . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, } für Brant- 16 in Körben, } wein zc. nur beim Ein- gange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
c)	Essig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
d)	Bier und Essig, in Flaschen oder Krufen eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
e)	Del, in Flaschen oder Krufen eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
f)	Wein und Most, auch Sider	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, } nur bei 16 in Körben, } Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
g)	Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern u. Löffel.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Memmenhofen eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
	„ 2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										
h)	Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
i)	Früchte (Südfrüchte), auch Blätter: a. Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergl. Verlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung, so zahlt er für 100 Stück ^{20 Sgr.} _{16 gGr.} oder 1 fl. 10 fr.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rtblr.	Sgr. (gGr.)	Rtblr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.				
	Verdorrene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten wegge- worfen werden.										
	β. Trockene und getrocknete Datteln, Fei- gen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pflirsigkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kästern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Safran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe .	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Kästern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l) Heringe	1 Tonne	1	—	—	—	1	45	—	—	
	m) Kaffee, roher, und Kaffe-Surrogate, in- gleichen Kakao in Bohnen und Kakaos- schalen	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	13 in Kästern mit Dau- ben von Eichen- und andern harten Holz und in Kisten. 10 in andern Kästern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Cho- folade-Surrogate	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Kästern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Ctr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ctr. 11 in Kästern u. Kisten. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte oder auch bloß ein- gedämpfte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Kaviar, Sago und Surrogate die- ser Artikel, Sardellen in Del, Oliven,										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:				
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim		nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß beim						
			Eingang		Ausgang			Eingang		Ausgang	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.	
	Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feinem Tafelgenusses	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
q)	Krafmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarz-mehl), bei dem Eingang zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	—	7 1/2	—	—	—	—	—	—	
	" 2. Gewöhnliches Roggenbrot bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	—	5	—	—	—	—	—	—	
r)	Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
s)	Reis	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern. 4 in Ballen.
t)	Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
u)	Syrup *)										

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind bis zum 1. September 1847 durch das Gesetz vom 1. Juni 1844 Regierungsblatt Nr. XIV. bestimmt und betragen bis dahin vom

- 1) Zucker:
 - a. Brod- und Fut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker
 - b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)
 - c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen
- 2) Syrup:

Maassab der Verzollung.	Eingangsabgabe.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Zentner	10	—	17	30
1 "	8	—	14	—
1 "	5	—	8	45
1 "	5	—	7	—

14 in Fässern mit Dauben von Eisen- und andern harten Holz.
10 in andern Fässern.
13 in Kisten.
13 in Fässern mit Dauben von Eisen- und andern harten Holz.
10 in andern Fässern.
16 in Kisten v. 8 Zent. und darüber.
13 in Kisten unter 8 Zentner.
10 in aussergewöhnlichen Holzgefässen (Canassers, Cranjans).
7 in andern Körben.
6 in Ballen.
11 in Fässern.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
		Nthlr.	Sgr. (gGr.)	Nthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.		
v)	Taback:										
	1. Tabackblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	—	—	9	37 1/2	—	—	12 in Fässern, Seronen u. Kanakerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate:										
	a) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupstaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Cigarren und Schnupstaback	1 Zentr.	15	—	—	—	26	15	—	—	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umhüllung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
	w) Thee	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
	x) Zucker *)										
26	Del , in Fässern eingehend	1 Zentr.	1	20 (16)	—	—	2	55	—	—	
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Ballrath-Del trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										
	" 2. Sogenannte Delsuchen, als Rückstände beim Delschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen .	1 Zentr.	—	1 (4/5)	—	—	—	3 1/2	—	—	
27	Papier- und Pappwaaren.										
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c ge-										

*) Siehe die Note auf der vorhergehenden Seite.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß beim				
			Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang		
Rehr.	Gr. (gGr.)	Rehr.	Gr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.				
	nannten Papiergattungen); lithographir- tes, bedrucktes oder liniertes, zu Rech- nungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devi- sen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordi- näre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
c)	Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Pa- pier; ingleichen Streifen von diesen Pa- piergattungen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	<i>Anmerk.</i> Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
d)	Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
e)	Buchbinderarbeiten aus Papier und Papp; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstof- fen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten):										
a)	Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
b)	Fertige, nicht überzogene Schafpelze, des- gleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; unge- fütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	Schießpulver	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	Seide und Seidenwaaren:										
a)	Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:										
1.	Ungezwirnt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
2.	Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w)	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
b)	Seidene Zeug- und Strumpfwaa- ren, Tücher (Shawls), Blondes, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Pugwaa- ren, Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallsäden und Seide, außer Verbin-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß beim				
			Gingang.		Ausgang.		Gingang.		Ausgang.		
			Rtblr.	Sgr. (gGr.)	Rtblr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	
	bung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . .	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
c)	Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	Seife:										
a)	Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
b)	Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
				(8)							
c)	Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	Spielfarten von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrollvorschriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										
33	Steine:										
a)	Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wegsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind	1 Schiffslast oder 37 1/2 Zentr.	—	15	—	—	—	52 1/2	—	—	
				(12)							

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Fuß beim				
			Gingang		Ausgang.		Gingang		Ausgang.		
Rtblr.	Sgr. (ggr.)	Rtblr.	Sgr. (ggr.)	fl.	kr.	fl.	kr.				
	b) Waaren aus Marmor, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kästern u. Kisten.
	Anmerk. zu a u. b: 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Füsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
34	Steinkohlen	1 Zentr.	—	1 $\frac{1}{4}$ (1)	—	—	—	4 $\frac{1}{4}$	—	—	
	Anmerk. 1. An der Preussischen Seegrenze und auf der Elbe, dergleichen auf besondere Erlaubnisscheine auf der Weser oder Berre eingehend	1 Zentr.	—	$\frac{1}{3}$ ($\frac{1}{3}$)	—	—	—	—	—	—	
	" 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, dergleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren: a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre: 1. ungefärbt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 $\frac{1}{2}$	—	—	
	2. gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Kästern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c) Feine Bast- und Strohhüte	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kästern u. Kisten.
37	Theer (Mineraltheer und anderer), Dagert, Pech	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 $\frac{1}{2}$	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze								Für Zara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden Fuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
38	Töpferthon und Töpferwaaren:										
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentr.	frei.	—	—	15	frei.	—	—	52½	
	Anm. e. l. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.					(12)					
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10	—	—	—	35	—	—	
				(8)							
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	e) Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
39	Vieh:										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10	—	—	2	20	—	—	
				(8)							
	b) Rindvieh:										
	1. Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2. Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3. Jungvieh	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4. Kälber	1 Stück.	—	5	—	—	—	17½	—	—	
				(4)							
	c) Schweine:										
	1. gemästete	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. magere	1 Stück	—	20	—	—	1	10	—	—	
				(16)							
	3. Spanferkel	1 Stück	—	5	—	—	—	17½	—	—	
				(4)							

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.				
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim		nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Fuß beim						
			Eingang.		Ausgang.						
		Ntblr. (gGr.)	Sgr. (gGr.)	Ntblr. (gGr.)	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.		
	d) Hammel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52 $\frac{1}{2}$	—	—	
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen . . .	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17 $\frac{1}{2}$	—	—	
	<p>Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Aufspannen eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.</p> <p>Hoblen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.</p> <p>2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden we d n</p> <p>a. Zuchstiere, Kühe und Jungvieh zur Nachzucht,</p> <p>b. magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tariffätze eingelassen.</p>										
40	Wachseleinwand, Wachsmouffelin, Wachstaf:										
	a) Grobe unbedruckte Wachseleinwand . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten.
	b) Alle andere Gattungen, in gleichen Wachsmouffelin, Wachstaf und Malertuch .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	9 in Körben. 6 in Ballen.
41	Wolle und Wollenwaaren:										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte . . .	1 Zentr.	frei	—	2	—	frei	—	3	30	
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.				
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim		nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß beim						
			Eingang.		Ausgang.			Eingang.		Ausgang.	
		Rtblr.	Sgr. (gGr.)	Rtblr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.		kr.		
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweis aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. faconnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickerwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	3. Fußsteppiche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. 1. Gerberwalle kann von Gewerbetreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrolle gegen den Zollfuß von 1/2 Rtblr. (52 1/2 kr.) ausgeführt werden.										
	" 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Deltücher aus Rosshaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Bergzähnen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	Zink und Zinkwaaren:										
	a) roher Zink	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
43	Zinn und Zinnwaaren:										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und allem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Rthaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Rthaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Rthaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stüd.
a) von Pferden, Maulfeln, Maulthiercn, Eseln	$1\frac{1}{3}$ Rthlr. oder 2 fl. 20 fr.
b) " Ochsen und Zuchstieren	1 " " 1 " 45 "
c) " Kühen und Jungvieh	$\frac{1}{2}$ " " — " $52\frac{1}{2}$ "
d) " Schweinen und Schafvieh	$\frac{1}{6}$ " " — " $17\frac{1}{2}$ "

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

- A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche
 - B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche
 - C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,
- ist zu erheben:

1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. f. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27. e.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c.):

Von Zentner.			
Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	fr.
4	—	7	—
2	—	3	30
2	—	3	30
1	10	2	20
	(8)		
1	—	1	45
—	20	1	10
	(16)		
—	10	—	35
	(8)		
—	5	—	17½
	(4)		

a) in sofern die Ausfuhr durch die Ditschhäfen geschieht

b) auf anderem Wege

2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)

3. Von raffinirtem Zucker

4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m. u. n.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafswolle (41. a.)

5. Von rohem Zucker und Farin

6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Kolophonium (5. l.); Schwefelsäure (5. o.); außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran .

7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); natürlichem Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. m.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen

8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrolle der Königlich Preussischen Salzadministration, von der Preussischen Last 3 Rthlr.

9. Von Heringen (25. l) von der Tonne 10 Sgr. oder 35 fr.

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Oeremündungen ein- und über Neu-Verun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und anderen unter Nr. 11 nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preussischen Scheffel 3 Silbergr.

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preussischen Scheffel 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangs-Abgabe nur erhoben:

A. von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun oder durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nächstehend unter B bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner 10 Sgr. oder 35 fr.

B. von Waaren, welche

1. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
3. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich, welche
4. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen,
vom Zentner $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ fr.

C. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1. auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchstieren, Kühen und Jungvieh	vom Stük. $\frac{5}{6}$ Sgr. oder 3 fr.
von Säugethieren, Schweinen und Schafvieh	$\frac{1}{3}$ Sgr. oder 1 fr.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgelde oder deren Verwandlung in eine nach Pferdebeladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der beteiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zu Grund liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

935⁴²²/₁₀₀₀ = 1000 Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,

2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,

935⁴³⁶/₁₀₀₀ = 1000 Württembergischen Pfunden,

933⁶⁷³/₁₀₀₀ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,

28 = 25 Bayerischen Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischem Kilogramm,

14 = 15 Württembergischen Pfunden,

14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preussischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,

36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,

36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrolle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1¹/₂ gGr.) oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (3/4 gGr.) oder 3¹/₂ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

- b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:
1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
 2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Rthaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
 3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

- d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:
1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
 2. Geht Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- und Strohmatte oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarafaze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner bleibt es der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Netto-Gewichts durch Verwiegung anzutragen.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarafaze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
 die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
 " " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
 " " " zweispännigen " zu vier und zwanzig Zentner
 und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen u., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte angegeben werden.

Geschieht dieß nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine dießfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschuß gestattet.

VI. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, als „kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatz für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittlung anträgt.

VII. a) Von Waaren, welche zum Durchgang bestimmt sind, wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Pachhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitem Transport von der Niederlage erhoben;
2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Pachhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Rthaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden

zusammengenommen davon zu entrichten se'n würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsanite erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen, wie bei a) 2.

- c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere competente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrolle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Rthaler oder $8\frac{1}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von 50 Rthalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

- b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sägen als sechs Rthalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von 10 Rthalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Rthalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Rthalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

- c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällbeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen Vereinststaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.